

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Wechseln zu: [Navigation](#), [Suche](#)

Dieser Artikel erfüllt die [GlossarWiki-Qualitätsanforderungen](#):

Korrektheit: 4 (größtenteils überprüft)	Umfang: 5 (wesentliche Fakten vorhanden)	Quellenangaben : 5 (vollständig vorhanden)	Quellenarten: 5 (ausgezeichnet)	Konformität: 4 (sehr gut)
---	--	---	---	-------------------------------------

In der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern^[1] ist festgelegt, dass es für jeden Bachelorstudiengang an einer bayerischen Fachhochschule *mindestens* eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gibt. Eine derartige Prüfung ist die Prüfung eines Moduls aus der Grundlagenphase des Studiengangs, die als solche in der **Studien- und Prüfungsordnung** (SPO) des Studiengangs ausgezeichnet wurde. Studierende müssen zu allen Grundlagen- und Orientierungsprüfungen spätestens zum Ende des 2. Semesters erstmals angetreten sein. Nicht angetretene Prüfungen werden mit einer „Fristfünf“ bewertet.

In der SPO des [Bachelorstudiengangs „Interaktive Medien“](#) wurden folgende Grundlagen- und Orientierungsprüfungen definiert:^[2]

[Grundlagen visueller Gestaltung](#)

[Grundlagen dreidimensionaler Gestaltung](#)

[Grundlagen der Informatik](#)

[Grundlagen der Programmierung](#)

Falls Sie also zu einer dieser Prüfungen innerhalb der ersten beiden Semester nicht antreten, erhalten Sie eine „Fristfünf“. Damit beginnen die Wiederholungsfristen zu laufen: Sobald Sie für eine Pflichtprüfung eine Fünf erhalten haben, müssen Sie im darauffolgenden Semester an der Wiederholungsprüfung teilnehmen, sonst erhalten Sie eine weitere „Fristfünf“. Sobald Sie in zwei Pflichtfächern je drei Fünfer erhalten haben oder in einem vier Fünfer, werden Sie ohne Abschluss exmatrikuliert.^{[3][4]}

1 APO^[5]

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Wurde eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. ²Wurde die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung ohne Antrag zulässig.

(2) Eine dritte Wiederholung ist für höchstens eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung zulässig.

(3) Die Frist für Wiederholungsprüfungen beträgt höchstens sechs Monate.

(4) Wird für mehr als eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine dritte Wiederholungsprüfung benötigt oder wurde die dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

2 RaPO^[1]

§ 8 Regeltermine und Fristen

...

(2) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 10 Wiederholung

(1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich; die Hochschulprüfungsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung festlegen. ³Die Hochschulprüfungsordnung kann für eine Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen eine dritte Wiederholung vorsehen. ⁴Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ⁵Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(3) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

3 Quellen

RaPO (2001): Hans Zehetmair; Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (Rahmenprüfungsordnung, RaPO); in: **Gesetz- und Verordnungsblatt**; Band: 2001; Seite(n): 686; Adresse: **München**; **Web-Link**; 2001; **Quellengüte**: 5 (Gesetz) **Studien- und Prüfungsordnung (SPO) „Interaktive Medien“ vom 30. 10. 2018**

RaPO (2001) § 10

Augsburger Prüfungsordnung (APO) § 11

Augsburger Prüfungsordnung (APO)

Diese Seite wurde zuletzt am 24. September 2019 um 16:13 Uhr bearbeitet.

Inhalt verfügbar unter [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).



